

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1887.

XXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 30. December 1887.

39.

Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 20. December 1887,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Marschdurchzuge
befindliche Militär-Mannschaft im Jahre 1888.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-B. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1888 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion, u. z. für die Stadt Triest mit dreißig fünf Zehntel Kreuzer (30.5 kr.), für die übrigen Marschstationen mit zweiundzwanzig Kreuzer (22 kr.), festgesetzt.

Dies wird in Folge Erlasses des k. k. E.-B.-M. vom 2. December 1887, Bl. 20637/2503 II b zur öffentlichen Kenntniß gebracht.



Preis m. p.

Industrie der Oesterreichischen Monarchie.

Die Industrie der Oesterreichischen Monarchie ist in folgende Arten eingetheilt:

Erste Art: Branntwein- und Spiritusfabrikation.

- 1) die Branntwein- und Spiritusfabrikation aus Getreide;
- 2) die Branntwein- und Spiritusfabrikation aus Wein;
- 3) die Branntwein- und Spiritusfabrikation aus anderen pflanzlichen Stoffen;
- 4) die Branntwein- und Spiritusfabrikation aus thierischen Stoffen.

Zweite Art: Zuckerfabrikation.

Die Zuckerfabrikation ist in folgende Arten eingetheilt: 1) die Zuckerfabrikation aus Runkelrüben; 2) die Zuckerfabrikation aus anderen pflanzlichen Stoffen; 3) die Zuckerfabrikation aus thierischen Stoffen.

Die Oesterreichische Monarchie ist in folgende Provinzen eingetheilt: 1) die Oesterreichische Monarchie; 2) die Oesterreichische Monarchie; 3) die Oesterreichische Monarchie; 4) die Oesterreichische Monarchie.

XXIII

Seite 10

Abgegeben und verlegt am 20. December 1887.

Kundmachung der k. k. kaiserlich-königlichen Statthalterei vom 10. December 1887, Z. 17979-II.

Kundmachung der k. k. kaiserlich-königlichen Statthalterei vom 20. December 1887.

Betreffend die Vergütung der Militär-Verwaltung für die auf dem Militär-Verwaltungsbereich im Jahre 1888 befindliche Militär-Verwaltung.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einklang mit dem k. k. Kriegs-Ministerium nach Befehl des k. k. Reichsrathes vom 11. Juni 1879 (M. B. Nr. 22) die Vergütung, welche das Militär-Verwaltungsbereich vom 1. Jänner bis 31. December 1888 für die bei der Militär-Verwaltung abwärts auf dem Verwaltungsbereich vom Militär-Verwaltungsbereich zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion, n. z. für die Stadt Triest mit dreißig fünf Reichs-Kreuzer (30 5/2 k.) für die übrigen Militär-Verwaltungsbereichen mit dreißig fünf Reichs-Kreuzer (33 k.) festgelegt.

Dies wird in Folge des k. k. M. B. vom 2. December 1887, Z. 20627/2503 II & zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Preis m. p.

